

# Lernen auf Distanz am Max-Planck-Gymnasium im Schuljahr 2020/21

*Auch für das Schuljahr 2020/21 besteht die Möglichkeit, dass es Zeiträume des Lernens auf Distanz (Distanzunterricht) geben muss. Das MSB hat daher einen Erlass herausgegeben, der die Grundzüge dieser Unterrichtsorganisation festlegt (Teil 1). Für das Max-Planck-Gymnasium wurden auf Basis dieses Erlasses schulspezifische Ergänzungen beschlossen (Teil 2).*

## Teil 1 Erlass des MSB

Ministerium für Schule und Bildung 30. Juni 2020 221-2.02.02.02 Nr. 156808/20 223 Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG Vom X. Monat 2020 Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

### § 1 Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

### § 2 Präsenzunterricht, Distanzunterricht

(1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht in den Fächern der Stundentafeln erteilt.

(2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

### § 3 Organisation des Distanzunterrichts

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.

(2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

(3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.

(4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.

(5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden

(6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

#### **§ 4 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern**

Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

#### **§ 5 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer**

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

#### **§ 6 Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

§ 7 hier weggelassen betrifft Bks

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft. Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Yvonne G e b a u e r

## **Teil 2 Schulspezifische Ergänzungen für das MPG**

### **Schulorganisatorische Ergänzungen für das MPG**

- Die Lehrkräfte des MPG arbeiten in diesem Schuljahr in allen Klassenstufen und Jahrgängen parallel. Damit wird für den Krisenfall eine größtmögliche kollegiale Unterstützung gewährleistet. Auch können Klassen so im Absenzfall von Kollegen bestmöglich unterrichtet werden.

### **Grundzüge des Distanzunterrichtes**

- Der Distanzunterricht wird in dem Umfang erteilt, in welchem auch der Präsenzunterricht erteilt würde, wenn möglich auch zu den entsprechenden Zeiten. Zum Beispiel für die SI:
  - **Die Kernfächer D, E, M, F oder L** kontaktieren in der Regel zweimal in der Woche, nach Möglichkeiten an den Tagen laut Stundenplan, die Schüler.
  - **Die nichtschriftlichen Fächer** haben einmal wöchentlich Kontakt, nach Möglichkeit an den Tagen laut Stundenplan.
- Aufgaben werden bei Teams eingestellt; der Umfang entspricht ca. der wöchentlichen Unterrichtszeit.
- Über die im Unterricht verwendeten Arbeitsformen entscheidet die Lehrkraft situationsangemessen. Denkbar sind sowohl Einzelarbeit als auch (z.B. über Teams-Kanäle realisierte) Partner- und Gruppenarbeiten.
- Der Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht gleichwertig. Entsprechend sind die im Distanzunterricht behandelten Inhalte für Lernerfolgskontrollen wie „Tests“ und Klassenarbeiten relevant.
- Leistungen, die im Distanzunterricht erbracht werden, gehen in die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit ein.
- Die Schüler sind verpflichtet, aktiv am Distanzunterricht teilzunehmen und die Lernaufgaben (Sek. 1) bzw. Hausaufgaben (Sek. 2) anzufertigen. Die Lerngruppe erhält eine situationsangemessene Rückmeldung zu den Aufgaben, jedoch keine Note. Innerhalb einer Unterrichtseinheit erhalten einzelne Schüler eine individuelle Rückmeldung zu den Aufgaben.

## Kontakt

- Bevorzugter Kanal für das Distanzlernen ist das im vergangenen Jahr eingeführte Teams. Hier werden in der Regel auch die Terminabsprachen getroffen.
- Die Schülerkontakte können per Telefon, Email, Chat oder auch Videokonferenz durchgeführt werden, die digitalen Möglichkeiten werden berücksichtigt.
- Um möglichst effektive Kontakte herzustellen, kann es für bestimmte Phasen sinnvoll sein, die Lerngruppe zu teilen.

## Klassenleitungen

- Den Klassenleitungen kommt im Falle des Distanzunterrichts eine besondere Bedeutung zu.
- Sie halten regelmäßigen Kontakt mit der Lerngruppe, wobei sowohl die Befindlichkeiten, die Lernprobleme und der Lernstand der Schülerinnen und Schüler wichtig sind.
- Die Klassenleitungen werden dabei von den Fachlehrern unterstützt und erhalten die Aufgabenübersichten für die jeweilige Lerngruppe.

## Nicht-anwesende Schülerinnen und Schüler

- Die Lehrkräfte dokumentieren das Fehlen und fordern eine Entschuldigung ein.
- Die Schüler sind zur Nacharbeit der Unterrichtsinhalte verpflichtet.
- Auffälligkeiten werden möglichst schnell der Klassenleitung übermittelt.

## Präsenz der Lehrerinnen und Lehrer

- Auch bei Absenz einer einzelnen Lerngruppe sind die Lehrer zu den Unterrichtszeiten laut Stundenplan in der Schule.
- Arbeit von zu Hause aus ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung möglich.

Ergänzend ist hier eine schematische Übersicht von möglichen Entscheidungsszenarien dargelegt:

